



Sorge und Unterhalt: Geht es ums Kindeswohl oder um Macht?

Referat 9.Sept. 2014

Summary Anna Hausherr

Die Forschung zeigt einhellig, dass die Entwicklung des Kindes und die Eltern-Kind-Beziehung weit mehr von äusseren Faktoren beeinflusst werden als von der Regelung der elterlichen Sorge. Die Beendigung von Konflikten ist weit wichtiger als eine enge elterliche Zusammenarbeit. „Das kann auch bedeuten, dass die Mutter und der Vater die elterliche Verantwortung nur noch getrennt wahrnehmen, um sich nicht dauernd über gemeinsame Regeln zu streiten. Diese sogenannte parallele Elternschaft ist für das Kind übrigens genauso gut“, erläuterte die Forschungsleiterin des Deutschen Jugendinstituts DJI, Professor Sabine Walpen, im DJI-Bulletin 1/2010.

Trotz dieser Befunde wurde die gemeinsame elterliche Sorge am 1. Juli 2014 in der Schweiz zur Regel. Zugleich gewährt aber das neue Gesetz den Kindern den nötigen Schutz vor Nachteilen des gemeinsamen Sorgerechts. **Art. 296 ZGB bestimmt klipp und klar, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient.** Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass die Regelung der Kindesbelange – auch der elterlichen Sorge – das Wohl des Kindes im Einzelfall gewährleistet. Bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung ist von der gemeinsamen Sorge abzusehen, erklärte Justizministerin Sommaruga im Parlament. Ausserdem hielt sie fest, dass das alleinige Sorgerecht auch in weiteren Situationen angeordnet werden kann. Dazu gehören unlösbare Konflikte zwischen den Eltern, wie im Parlament klaggestellt wurde. Die Anwendung der revidierten Bestimmungen wird zeigen, ob sich die im Gesetz angelegte wegweisende Ausrichtung auf die Rechte des Kindes gegen den traditionellen Fokus auf die Rechte am Kind durchsetzen kann.

Aus **gleichstellungspolitischer Sicht** hat die Gesetzesrevision problematische Seiten. Denn elterliche Sorge meint einzig und allein die Entscheidungsbefugnis der Eltern. Diese gilt nun als elterliche Verantwortung an sich, und nicht mehr als eines ihrer Elemente; die Bedeutung der Alltagsorge für das Kind wurde in den Schatten gestellt. Die Eltern sind zwar bezüglich der Entscheidungskompetenz formal-rechtlich gleichgestellt. Diese Kompetenz ist aber nicht mehr mit der praktischen Sorge für das Kind verbunden, die nach wie vor hauptsächlich von den Müttern (85 Prozent der Alleinerziehenden) wahrgenommen wird. Das führt zu einem neuen Machtgefälle und läuft den Bemühungen zuwider, die Care-Arbeit allgemein besser anzuerkennen und auf die Geschlechter zu verteilen.

Die laufende Revision des **Kindesunterhalts** ist von existenzieller Bedeutung für Einelternfamilien, denn das heutige Unterhaltsrecht diskriminiert sie auf gravierende Weise und setzt sie einem überaus hohen Armutsrisiko aus. Die Gesetzesvorlage des Bundesrats stellt nun die Rechte des Kindes auf finanzielle Sicherheit und optimale Betreuung ins Zentrum. Erfreulicherweise hat der Nationalrat als Erstrat diese Ausrichtung beibehalten und Anträge abgelehnt, welche stattdessen die Geschlechterrollen der Eltern zum Thema machen wollten. Die in der Vorlage vorgesehenen Verbesserungen kommen aber nur denjenigen Kindern zugute, die in ausreichenden finanziellen Verhältnissen aufwachsen. Ist das Einkommen nach Trennung oder Scheidung zu niedrig, soll die Familie mit den Kindern nach wie vor aufs Sozialamt geschickt werden.

Um dies zu ändern, müssen auch in Mankosituationen beide Eltern in die Unterhaltspflicht eingebunden werden (**Mankoteilung**). Bei Trennung oder Scheidung der Eltern muss jedes Kind Anspruch auf Alimente haben, die einen Mindestbetrag nicht unterschreiten (**Mindestunterhaltsbeitrag**). Bedürftige zahlungspflichtige Eltern müssen in der ganzen Schweiz Anspruch auf finanzielle Unterstützung erhalten, damit sie Alimente zahlen und ihre elterliche Unterhaltspflicht erfüllen können (**Alimentenbevorschussung auch bei Leistungsunfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person**).